

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT EG.2019.00001 vom 20. Dezember 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_EG.2019.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__EG.2019.00001)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT EG.2019.00001 du 20 décembre 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT EG.2019.00001 del 20 dicembre 2017

## Regeste

Nutzungsplanung | Erläuterungsgesuch zum Entscheid des Verwaltungsgerichts im Verfahren VB.2018.00370. Formelle Anforderungen an ein Erläuterungsgesuch (E. 1.2). Die Erläuterung ändert den zu erläuternden Entscheid nicht, weshalb kein Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs besteht (E. 1.3). Ein Urteil des Verwaltungsgerichts kann für nicht am Beschwerdeverfahren beteiligte Personen keine Wirkung entfalten, weshalb der aufgehobene Entscheid des Baurekursgerichts in Bezug auf die Kostenaufgabe an die Rekurrenten, die den Entscheid nicht angefochten hatten, rechtskräftig geworden ist. Für eine Erläuterung des Dispositivs besteht kein Raum (E. 2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Die Berichtigung dient der Korrektur von Kanzleifehlern, worunter im Wesentlichen Schreib- oder Rechenfehler zu verstehen sind (VGr, 20. Dezember 2017, VB.2017.00402, E. 3.3). Sie kommt hier nicht in Betracht, weil der Verzicht auf die Erwähnung der Beschwerdeführenden in der Dispositiv-Ziffer, mit welcher der vorinstanzliche Entscheid aufgehoben wurde, keinen Kanzleifehler darstellt.

### E. 4

Die Kostenverteilung richtet sich nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG. Die Kosten sind aus Billigkeitsgründen auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Plüss, § 13 N. 63 f.). Eine Parteientschädigung hat der Gesuchsteller nicht beantragt und stünde ihm auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Den übrigen Verfahrensbeteiligten ist kein Aufwand entstanden.

### E. 5

Gegen die Abweisung des Erläuterungsgesuchs ist dasselbe Rechtsmittel gegeben wie gegen den Entscheid, dessen Erläuterung verlangt wurde, allerdings nur mit der Rüge, es sei zu Unrecht auf Erläuterung verzichtet worden (Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 86a–86d N. 26).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.